

Satzung

Independent Hostels of Germany e. V. (ehemals Backpacker Network Germany e.V.)

Satzungsneufassung am 01.12.2020

Präambel

Der Verein „Independent Hostels of Germany e. V.“ fördert die Begegnung und das gegenseitige Kennenlernen von Reisenden aus aller Welt, unabhängig ihrer Nationalität, des Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer politischen Einstellung und aus unterschiedlichen sozialen Schichten sowie Altersklassen und dient dem gegenseitigen Verständnis, dem friedlichen Miteinander und Austausch verschiedenster Kulturen und Völker.

Mit der Zielsetzung der Förderung alternativen Reisens, der Verbreitung der Hostelling Idee, des Aufbaus einer Hostel Infrastruktur in Deutschland und dem Wissen, dass nur im fairen Wettbewerb das beste Angebot für die Reisenden entstehen kann, gibt sich der „Independent Hostels of Germany e. V.“ die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Independent Hostels of Germany e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg (Registernummer: VR 18390) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist der Verband der privat betriebenen unabhängigen Hostels in Deutschland. Zweck des Vereines ist die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder beim Betrieb eines Hostels. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinsame Marketing- und Vertriebsmaßnahmen sowie die Förderung der Vernetzung und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern. Er vertritt die Interessen der gewerblichen Hostels in Deutschland gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Der Verein setzt sich insbesondere für faire und gleiche Marktbedingungen ein und bietet Informationen und Beratung zu hostelrelevanten Themen. Er pflegt Kontakte zu politisch Verantwortlichen, anderen nationalen und internationalen Verbänden, zu Vertretern der Medien sowie zu Geschäftspartnern. Der Verband setzt sich für eine vorbildliche

Unternehmensethik und die stetige Verbesserung des Übernachtungsangebotes zum Wohle der Gäste ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

1.1. Ordentliches Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die ein Hostel in Deutschland betreibt und die den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt.

1.2. Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, sofern sie den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dazu legt der Vorstand Aufnahmekriterien fest. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der/dem Antragstellenden Ablehnungsgründe mitzuteilen.

3. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann vom Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist auf diese Möglichkeit durch den Vorstand hinzuweisen.

4. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zustandekommen des Aufnahmevertrages (Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag) und nach Eingang der Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung wirksam.

5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Anzahl der Stimmen jedes ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Anzahl der Hostelstandorte des jeweiligen Mitglieds. Je Standort erhält das Mitglied eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod bei natürlichen Personen oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Ein Austritt ist in Schriftform zu erklären und mit 3monatiger Frist zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt ab dem Zugang des Ausschlussschreibens.
4. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das ausgeschlossene Mitglied ist bei dieser Abstimmung der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem säumigen Mitglied sind dabei mindestens 14-tägige Zahlungsfristen zu setzen. Dabei ist der Betreffende über die Gefahr einer Streichung in Kenntnis zu setzen. Durch eine spätere Zahlung der offenen Beitragsforderung nach Streichung von der Mitgliederliste kann die Mitgliedschaft mit Wirkung ex nunc wieder aufleben. Darüber entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Wiederaufnahme.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein auf dessen Leistungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied bleibt hiervon unberührt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
7. Mit Ende der Mitgliedschaft sind alle vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien auf Anforderung des Vorstandes an den Verein zurückzugeben. Die Kosten dafür trägt das ausscheidende Mitglied. Alle den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Materialien des Vereines bleiben im Eigentum des Vereines.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die konkreten Regelungen zu den Beiträgen werden in einer Beitragsordnung niedergelegt.
2. Der Vorstand kann aus sachlichen Grund bei Neueintritten auf einen Teil des Mitgliedsbeitrages anteilig der Monate der Nichtmitgliedschaft für das Jahr des Vereinseintrittes verzichten. Er beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, die geltende Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen zu befolgen.
2. Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung am Vereinsgeschehen mitzuwirken.
3. Das Mitglied ist ferner angehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren und sich im Rahmen des Vereinzweckes für die Belange des Vereines einzusetzen.
4. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Kommunikation der Mitgliedschaft nach außen, beispielsweise das Anbringen der Infotafel und Mitgliedsplakette im Haus oder die Verwendung und Verlinkung des Logos des Vereins auf eigenen Publikationen wie etwa der Hostelwebseite, Briefpapier und in E-Mails. Einzelheiten dazu beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich oder in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per Brief oder E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese per Brief oder in Textform versendet wurde.

Im Falle einer vom Verein nicht zu beeinflussenden Form staatlicher Änderungen oder Festlegungen wie Reise- und Versammlungseinschränkungen, verursacht zum Beispiel von Pandemien oder Umweltkatastrophen, kann die Mitgliederversammlung virtuell organisiert und abgehalten werden. Derartige Mitgliederversammlungen sind dabei vollumfänglich beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zusätzlich zu den an anderer Stelle in dieser Satzung genannten:
 - o Entgegennahme und Besprechung der Jahresberichte des Vorstands
 - o Entlastung und Wahl des Vorstands
 - o Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - o Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und Erlass einer Beitragsordnung
 - o Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - o Entscheidung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
 - o Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge (sofern vom Antragsteller verlangt)
 - o Entscheidung über Einsprüche vom Vorstand ausgeschlossener Mitglieder
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung per Brief oder E-Mail zu übermitteln. Die Mitgliederversammlung stimmt über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und Anträge dazu zu Beginn der Versammlung ab.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung geführten ordentlichen Mitglieder persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesend sind. Sollte die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, hat der Vorstand eine

Ersatzversammlung innerhalb der nächsten zwei Monate einzuberufen. Diese ist immer beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.

7. Die Versammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist und diese Regelung aus der Satzung gesetzeskonform ist. Maßgebend ist jeweils die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Eine Stellvertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist möglich. Dazu ist dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
9. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, hat diese zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.
10. Für Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder unverzüglich einzuberufen, wenn
 - o es das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - o die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, oder
 - o der Vorstand zurücktritt.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied in Textform zugesandt. Gehen innerhalb der folgenden vier Wochen keine Änderungswünsche ein, so gilt das Protokoll als genehmigt.
13. Bei Anträgen, die außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung den ordentlichen Mitgliedern vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, kann die Abstimmung auch durch Stimmabgabe in Textform durch Nutzung moderner Kommunikationstechniken (z.B. Videokonferenz, telefonische Zuschaltung, Stimmabgabe per E-Mail in einer Online-Versammlung) erfolgen.

Ordnungsgemäß versandte Einladungen gelten dabei als zugestellt. Gültig sind die nach einer vom Vorstand gesetzten Frist von mindestens zwei

Wochen nach Zustellung der Einladungen zur Stimmabgabe eingegangenen Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist gültig, wenn mindestens ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Der Vorstand zählt nach Ende der Abstimmungsfrist die Stimmen aus und gibt das Ergebnis unverzüglich in Textform den Mitgliedern bekannt.

14. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag können mit einfacher Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit allgemein oder Einzelpersonen von einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei für die Dauer von zwei Jahren gewählten natürlichen Personen. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandsmitgliedes an ihrer Stelle im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Diese Ämter werden jeweils einzeln gewählt.
3. Weiterhin wird von der Mitgliederversammlung ein Nachrückkandidat für den Vorstand gewählt. Dieser rückt im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes gemäß §9 (8) dieser Satzung nach.
4. Der Vorstand verteilt die weiteren Aufgabenbereiche intern.
5. Der Schatzmeister hat ein Vetorecht bei Kostenbeschlüssen höher als 1000,00 €. Ihm ist bei allen finanziellen Entscheidungen, die über das Tagesgeschäft hinausgehen, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis zum Betrag von 10.000,00 €, darüber hinaus vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Für die Abwahl des Vorstandes genügt eine einfache Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
8. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, übernimmt der Stellvertreter dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Nachrückkandidat nach §9 (3) dieser Satzung rückt dann an Stelle des Stellvertreters nach. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder

nacheinander) oder legt der Schatzmeister sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Amtszeit der neu gewählten Ersatzvorstandsmitglieder entspricht der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den gesamten Vorstand neu wählt.

9. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Richtlinien der Mitgliederversammlung zur Umsetzung der Vereinszwecke und entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
10. Der Vorstand hat auf der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.
11. Der Vorsitzende lädt schriftlich oder in Textform zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Daneben können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in Textform unter Nutzung sämtlicher moderner Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, telefonische Zuschaltung, Stimmabgabe per E-Mail in einer Online-Versammlung) herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und alle Mitglieder anwesend sind oder in Textform zustimmen können. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
13. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
14. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Den Vorständen steht für ihre Arbeit für den Verein eine Aufwandsentschädigung zu. Die Mitgliederversammlung fasst dazu einen Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstandes.

§10 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden. Dafür können alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder kandidieren. Die Mitglieder des Beirates werden mit einfacher Mehrheit für eine Dauer von zwei Jahren analog zur Wahl der Vorstände gewählt. Der Beirat besteht aus mindestens einem und maximal fünf Mitgliedern.

2. Der Beirat hat eine beratende Funktion. Der Vorstand hat diesen in wichtige Entscheidungen einzubeziehen und diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Die Mitarbeit des Beirates wird vom Vorstand geleitet und organisiert.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Ausscheiden sämtlicher Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Als Liquidator/-in wird der im Amt befindliche Vorsitzende bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines entscheidet die abschließende Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vereinsvermögens nach Begleichung aller Verbindlichkeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.11.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.